

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/5/24 2011/03/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

AVG §37;

GütbefG 1995 §23 Abs1 Z8;

GütbefG 1995 §7 Abs1 Z1;

GütbefG 1995 §9 Abs1;

VStG §25 Abs2;

VStG §51i;

1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 25 heute
 2. VStG § 25 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VStG § 25 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.2013
-
1. VStG § 51i gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VStG § 51i gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 3. VStG § 51i gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Rechtssatz

Geht es bei einem Strafverfahren betreffend Übertretung des GütbefG 1995 darum zu klären, ob ein namhaft gemachter Zeuge aufgrund einer Sprachbarriere die behauptetermaßen mitgeführte Gemeinschaftslizenz bei einer Kontrolle nicht vorgewiesen habe, so hätte diesem Zeugen vor der Behörde zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks die grundsätzlich gemäß § 51i VStG gebotene unmittelbare Aussage vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ermöglicht werden müssen. Geht es bei einem Strafverfahren betreffend Übertretung des GütbefG 1995 darum zu klären, ob ein namhaft gemachter Zeuge aufgrund einer Sprachbarriere die behauptetermaßen mitgeführte Gemeinschaftslizenz bei einer Kontrolle nicht vorgewiesen habe, so hätte diesem Zeugen vor der Behörde zur Gewinnung eines persönlichen Eindrucks die grundsätzlich gemäß Paragraph 51 i, VStG gebotene unmittelbare Aussage vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat ermöglicht werden müssen.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011030167.X03

Im RIS seit

28.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at